



Beschluss des Vorstandes über Zahlung aus dem Guthabenteil infolge des Zusammenbruches der isländischen Banken im Herbst 2008 und später – Zusammenfassung

- Die Landsbanki Íslands hf. [AG] wurde das erste Mitgliedsunternehmen des Guthabenteils von TIF, welches laut Gutachten des Finanzaufsichtsamtes vom 27. Oktober 2008 zur Zahlung des Gegenwertes von Einlagen, Wertpapieren bzw. Kontanten unfähig erklärt wurde, vgl. das Gesetz Nr. 98/1999 – Einlagengarantien und Garantiensysteme für Investoren – (Itfl.), Art. 9, Abs. 1.
- Zur Zahlung an die Einlagenguthaber der Landsbanki Íslands hf. wird das gesamte am 27. Oktober 2008 vorhandene Vermögen des Guthabenteils von TIF einschliesslich die anfällige Verzinsung desselben von jenem Zeitpunkt an herangezogen.
- Die Auszahlung erfolgt in isländischen Kronen. Im Falle der Landsbanki Íslands hf. wird daher der Umrechnungskurs vom 27. Oktober 2008 bei der Berechnung der Guthaben angewendet.
- Es liegt vor, dass das Eigenkapital von TIF zu Jahresende 2008 ca. 16 Milliarden Ikr. betrug, die geltend gemachten Forderungen dagegen ein Vielfaches dieses Betrages ausmachen. Es ist daher klar, dass der Fonds bei der ersten Auszahlung an die Gläubiger der Landsbanki Íslands hf. erschöpft sein wird.
- Es ist vorauszusehen, dass TIF nicht in der Lage sein wird, den Guthabern der Landsbanki Íslands hf. die Mindestgarantie bei der ersten Auszahlung zu leisten. Deshalb vertritt der TIF-Vorstand die Stellung, dass die zugunsten von TIF einkassierten Beträge durch das Konkursverfahren der Landsbanki Íslands hf. zur Zahlung der Mindestgarantie an die noch nicht befriedigten Gläubiger verwendet werden sollen.
- Die durch das Konkursverfahren der Landsbanki Íslands hf. flüssig gemachten Mittel werden für eine zusätzliche Zahlung an jene Guthaber der Landsbanki Íslands hf. genutzt werden, die bei der ersten Auszahlung des Fonds nicht die Mindestgarantie erhalten haben. Die Mindestgarantie lt. Ges. Nr. 98/1999, Art. 10, Abs. 1, im Falle der Landsbanki Íslands hf. wird errechnet durch Anwendung des Umrechnungskurses vom 27. Oktober 2008. Der Endkurs (Ankaufskurs) jenes Tages bei der isländischen Notenbank betrug 151,58, was dem Betrag von Ikr. 3.166.051 als Mindestgarantie entspricht.
- Die Folge dieses Beschlusses ist, dass keine Mittel bei TIF zu dem Zeitpunkt zu finden sind, als der Befund des Finanzaufsichtsamtes über Insolvenz der Kaupthing banki hf. und Glitnir banki hf. veröffentlicht wurde. Es ist daher vorauszusehen, dass die Gläubiger dieser Banken keine Zahlungen von TIF erhalten werden.



- Die an TIF eingezahlten Prämien bildeten ab Fälligkeitstermin 2009 einen neuen Bestand und es wird als richtig erachtet, dass diese Mittel den Guthabern jener Finanzunternehmen zur Verfügung gestellt werden, die nach diesem Zeitpunkt vom Finanzaufsichtsamt als insolvent erklärt wurden.
- Bei der Auszahlung garantierter Guthaben von TIF vertritt der TIF-Vorstand die Meinung, dass der Fonds die gesamte Forderung der Gläubiger gegen das betreffende Finanzunternehmen im Sinne des Gesetzes Nr. 98/1999, Art. 10, Abs. 3, übernimmt. TIF übernimmt daher den gesamten Betrag der Rückerstattung aus der Konkursmasse des Mitgliedsunternehmens und zahlt dann dem Gläubiger den ihm zukommenden Teil nach Abzug des bereits vom Guthabenteil des TIF an diesen bezahlten Betrag aus.
- Deshalb hat TIF in seinem Beschluss die Gläubiger von Landsbanki Íslands hf. aufgefordert, ihre Forderung binnen zwei Monaten ab Veröffentlichung des Beschlusses an TIF zu übertragen. Lehnt der Gläubiger die Übertragung der Forderung an TIF ab, wird von ihm der Verzicht auf den Anspruch einer Zahlung aus Mitteln des Fonds verlangt.
- In Anbetracht der Vorschriften Nr. 370/2010 – Devisenverkehr – wodurch Finanztransfers und Devisengeschäfte von und nach Island vorübergehend unterbunden wurden, werden Zahlungen an Guthaber von Einlagen einem Konto bei einem isländischen Geldinstitut nach individueller Wahl gutgeschrieben. Geht keine Verfügung des Guthabers über Gutschrift auf ein besonderes Konto ein, wird der Betrag einem Verwahrungskonto bei TIF gutgeschrieben, bis eine entsprechende Weisung eingeht.
- TIF wird von einer Ermächtigung der Landsbanki Íslands hf. über Aufrechnung von Forderungen gegenüber dem Guthaber Gebrauch machen. Kunden der Bank, gegen welche diese eine zur Aufrechnung brauchbare Forderung hat, erhalten ihre Zahlung in Form von einer entsprechenden Tilgung derselben anstelle einer Kontantzahlung.
- TIF wird die Interessen von Guthabern auf eine Weise wahren, die jeweils mit Rücksicht auf die anfallenden Kosten als angemessen bzw. erfolgversprechend scheint. Falls TIF es nicht als angebracht erachtet, es auf einen Rechtsstreit gegen ein Mitgliedsunternehmen bzw. Konkursverfahren ankommen zu lassen, kann TIF auf Wunsch des Guthabers die Forderung wieder an ihn rückgängig machen. Der TIF-Vorstand vertritt die Ansicht, dass eine Stornierung der Forderung in solchen Fällen mit Ausnahme der ggf. bereits an den Guthaber ausbezahlten Beträge pflichtig sei.
- In Anbetracht der zurzeit noch herrschenden grossen Unsicherheit werden die Zahlungen aus Mitteln von TIF noch aufgeschoben, bis erlassen werden kann, welche die rechtmässigen Inhaber von Forderungen gegen den Fonds sind und wieviel an jeden gezahlt werden kann. Die Auszahlung an die Guthaber von Landsbanki Íslands hf. wird erst nach Klärung aller Unsicherheit oder zumindest nach



DEPOSITORS' AND INVESTORS'
GUARANTEE FUND

Minderung derselben auf ein nach Ermessen des Vorstandes für TIF vertretbares Mass erfolgen.

- TIF hat sämtliche Gläubiger des Fonds aufgefordert, ihre Beanstandungen und Einsprüche gegen diesen Beschluss binnen zwei Monaten ab Verlautbarung des Beschlusses des Vorstandes schriftlich mitzuteilen, widrigenfalls sie Gefahr laufen, ihre Ansprüche wegen Nichtwahrung zu verlieren.
- Schriftliche Stellungnahmen werden an den Fonds erbeten entweder über e-mail *tif@tif.is* oder folgende Postanschrift: *Tryggingarsjóður innstaedueigenda og fjárfesta, b.t. stjórnar TIF, Borgartúni 35, 105 Reykjavík.*